

26

Stellungnahme des Deutschen Studentenwerkes
zum Entwurf eines ersten Gesetzes über
Ausbildungsförderung
- Stand 30. 9. 1968 -

Das Deutsche Studentenwerk begrüßt die Bemühungen des Bundesministers für Familie und Jugend um eine bundeseinheitliche, gesetzliche Regelung der Ausbildungsförderung. Der Beirat des Deutschen Studentenwerkes, dem Vertreter der Westdeutschen Rektorenkonferenz, des Verbandes Deutscher Studentenschaften, der Mitglieder des Deutschen Studentenwerkes sowie je ein Vertreter der Bundesregierung, der Länderregierungen und des Deutschen Städtetages angehören, hat über den Gesetzentwurf in seiner letzten Sitzung beraten und einstimmig folgenden Beschluß gefaßt:

1. Die bloße Erweiterung des Personenkreises, der nach dem Homefer Modell gefördert wird, zunächst auf die Studierenden auch der im traditionellen Sinne nicht wissenschaftlichen Hochschulen und Akademien und später auf die Schüler der höheren Schulen und der berufsbegleitenden Schulen oder der ihnen entsprechenden Ausbildungsstätten, bringt keinen wesentlichen Fortschritt. Materiell ist eine stärker familienunabhängige Förderung anzustreben. Sollte die Finanzlage dies jetzt noch nicht erlauben, dann sollte dieses Ziel wenigstens durch die jetzigen Maßnahmen nicht verbaut werden.

2. In diesem Sinne hält es der Beirat des Deutschen Studentenwerkes für erstrebenswert, daß die jetzigen Entscheidungen nur als Teilmaßnahme im Zusammenhang mit dem Hauptziel einer umfassenden, familienunabhängigen Förderung verstanden und so auch getroffen werden. Deshalb ist die Absicht zu begrüßen, den betroffenen Personenkreis schrittweise zu erweitern und dabei von für alle Betroffenen einheitlichen Förderungsmaßnahmen auszugehen. Insoweit dafür eine ausschließliche Bundeszuständigkeit gefordert wird, liegt auch das auf der hier bejahten Linie der Entwicklung.

3. Der Beirat hält es dagegen für geradezu zweckwidrig, wenn für die verwaltungsmäßige Durchführung der Ausbildungsförderung eine alleinige Bundeszuständigkeit geschaffen und vom Bunde damit die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung betraut wird. Die in diesem Zusammenhang vorgetragenen Begründungen überzeugen nicht. Die Verwaltungszuständigkeit des dem Wohnort der Eltern benachbarten Arbeitsamtes widerspricht dem Prinzip der Familienunabhängigkeit, muß zu erheblichen Verzögerungen und zu einer für alle Beteiligten unzumutbaren Verwaltungsbelastung führen. Ein Computer-gerechtes Gesetz widerspricht aller Lebenserfahrung: Förderung im Hochschulbereich muß insofern "hochschulgerecht" sein, als sie die Tatsache der vielen Sonderfälle berücksichtigt und einen weiten Entscheidungsspielraum gewährt, wie man ihn nachgeordneten Verwaltungsbehörden ohne eigenen Kontakt zum Bildungsbereich nicht einräumen kann. Hinzu kommt, daß die bisher vorhandene Möglichkeit, direkte und indirekte Förderungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen, so verloren geht. Das trifft auch auf die bei der Zuerkennung der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell

zur Zeit gewährleistete, weitgehende Mitbestimmung der Betroffenen zu. Bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestehe zudem die Gefahr, daß die Ausbildungsförderung unter dem Gesichtspunkt der Berufslenkung erfolgt. Das ist aber nicht der Sinn dieser sozial- und bildungspolitisch zu verstehenden Förderungsmaßnahmen.

4. Der Beirat empfiehlt daher, an der Mitzuständigkeit der Länder im Sinne der Auftragsverwaltung festzuhalten und verwaltungstechnisch die Organe der Hochschulen mit der Durchführung der Ausbildungsförderung zu betrauen. Die erforderlichen, gerichtlich nachprüfbaren Verwaltungsakte müßten dann wie bisher von Organen der öffentlichen Bildungsstätten herbeigeführt und verantwortet werden. Die eigentliche Verwaltungsarbeit könne von örtlichen oder regionalen Institutionen erledigt werden, bei denen auch die übrigen Förderungsmaßnahmen konzentriert sind. Damit wäre auch das Prinzip der Selbstverwaltung gewahrt, weil in beiden Fällen die Vertreter der Betroffenen unmittelbar mitwirken. Insoweit zentrale Verwaltungsmaßnahmen erforderlich sind, können sie dem DSW übertragen werden, dessen Beirat oder ein diesem Zweck entsprechendes Organ bei dem Zustandekommen der notwendigen Richtlinien zu beteiligen ist. Örtliche Studentenwerke und DSW betreuen im übrigen schon nach bisheriger Übung vielfach Bildungsstätten wie Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Ingenieurschulen usw., ohne daß es dabei zu Schwierigkeiten gekommen ist.
5. Das hier vorgetragene Konzept ist nicht ohne weiteres auf den Teil der Ausbildungsförderung zu übertragen, der später einmal Schüler umfaßt. Es garantiert aber jedenfalls eine reibungslose Weiterentwicklung dessen, was ist, und ist mit

erheblich weniger Kosten im Verwaltungsbereich verbunden. In diesem Sinne sind die künftigen Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, daß inhaltlich jetzt keine Entscheidungen gefällt werden, die dem angestrebten Ziel einer familienunabhängigen Förderung entscheidend im Wege stehen, und daß verwaltungstechnisch diejenigen Einrichtungen zuständig bleiben oder werden, die den Studierenden am nächsten und unter der Mitverantwortung der vom Ausbildungsförderungsgesetz Betroffenen tätig sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1

Ungeklärt bleibt weiterhin das Problem der politisch verfolgten ausländischen Studenten, die nicht als heimatlose oder asylberechtigte Ausländer anerkannt sind.

Zu § 2

Durch den Absatz 1 wird offensichtlich die Möglichkeit gegeben, künftig das Studium bereits an einer außerdeutschen Ausbildungsstätte zu beginnen. Offen bleibt allerdings die Frage, welche Ausbildungsstätte dann die für die Förderung erforderliche Eignung feststellt. Diese Frage müßte unbedingt geklärt werden (siehe auch § 26).

Der Absatz 2 enthält eine Neuregelung, die gegenüber der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell eine Verbesserung darstellt, da künftig auch deutsche Studierende, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, d. h. im Ausland leben, während ihres Studiums im Ausland - allerdings nach § 14 (2) nur durch Darlehen - gefördert werden können. Durch diese Aufgaben wird allerdings eine Bundeszentralstelle erforderlich.

Zu § 3

Absatz 1: Der Begriff "Wissenschaftliche Hochschulen" wird in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich gehandhabt. So fallen in Bayern zum Beispiel die Pädagogischen Hochschulen unter die Wissenschaftlichen Hochschulen (siehe Bay BFG).

Die Ausbildungsförderung soll nur gewährt werden, wenn eine staatliche oder staatlich anerkannte Abschlußprüfung für diesen Ausbildungsgang vorgesehen ist.

Es erhebt sich die Frage, ob die Studiengänge, die nur mit der Promotion oder einem anderen akademischen Grad enden, nicht gefördert werden können.

Absatz 2: Praktikumsförderung: Hierbei kann es sich nur um Praktika handeln, die vor Aufnahme des Studiums abgeleistet werden, da ja durchgehend Förderung (gemäß § 16) vorgesehen ist. Deshalb muß erläutert werden, welche Praktika gefördert werden sollen (Industrie-Praktika an der WiSo-Fakultät, Pharmazie-Praktika, Krankenpflege-Praktika, die in der Regel vor Studienaufnahme abgeleistet werden).

Hier ergibt sich wie bei § 2 die Frage, wer die Eignungsfeststellung für die Förderung des Praktikums treffen soll.

Absatz 3 (4): Die Einbeziehung der Ausbildungsstätten zur Erlangung der Hochschulreife ist unkonsequent. Das Gesetz bezieht sich in allen anderen Bestimmungen nur auf den Gesamthochschulbereich.

Absatz 1: Die Ausbildungsförderung soll nur für eine Ausbildung gewährt werden. Die Begriffsbestimmung "Ausbildung" ist zu unbestimmt; eine bessere Regelung ist in den Richtlinien zur Allgemeinen Studienförderung in D I getroffen, die sich auf die jeweilige Fachrichtung bezieht.

Absatz 2: Durch die Formulierung in § 2 Nr. 1 und 2 werden die Fällen nicht aufgefangen, in denen das Anschlußstudium

- a) keine weitführende Ausbildung derselben Fachrichtung ist
- b) eine erste Ausbildung nicht als notwendige Voraussetzung gilt

(z.B. Wirtschaftsjuristen, Gerichtsmediziner, Sozialpfarrer, Schulpsychologen).

Absatz 3: Diese Bestimmung bringt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung, da bei Vorliegen der genannten schwerwiegenden Gründe lediglich eine Förderung mit Darlehen vorgesehen ist (vergl. § 14 Abs. 2).

Nach der bisherigen Regelung konnte in diesen Fällen (sog. Fachwechsel) eine Förderung mit Stipendien gewährt werden. Es erscheint äußerst unbillig, Studierende, die zum Beispiel nach dem 1. oder 2. Semester ihr Studium abbrechen (z.B. Abbruch des Theologiestudiums aus Gewissensgründen) und eine andere förderungswürdige Ausbildung aufnehmen, mit Darlehen zu fördern.

Diese Bestimmung betrifft außerdem diejenigen Studierenden, die über ein qualifiziert abgeschlossenes Fachstudium (z.B. Ingenieurschulen) die Hochschulreife erwerben. Sie konnten bisher in den meisten Fällen als Studierende des 2. Bildungsweges durch Stipendien und Pflichtdarlehen gefördert werden.

Zu § 5

Die Förderung soll nur gewährt werden, wenn der Auszubildende "fachlich geeignet" erscheint.

Offenbar ist beabsichtigt, für jeden Auszubildenden nach Aufnahme der Ausbildung gesondert festzustellen, ob er "fachlich geeignet" ist.

Dies bedeutet eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der Regelung der Allgemeinen Studienförderung, bei der als Eignungsvoraussetzung in der Regel lediglich das Hochschulzugangszugzeugnis ausreicht.

Sofern die Studienförderung hochschulfern vollzogen wird - was nicht sinnvoll erscheint - besteht die Gefahr, daß die unterschiedliche Qualität der Hochschulzugangszugzeugnisse an den verschiedenen Hochschulen - besonders bei numerus clausus - unterschiedlich beurteilt wird und damit eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes möglich macht.

Diese Tatsache spricht dafür, daß für eine Ausbildungsstätte nur jeweils eine Bewilligungsstelle zuständig sein soll. Eine wesentliche Verzögerung der Förderung erscheint unausbleiblich, falls tatsächlich für jeden Auszubildenden die Eignungsbeurteilung auf schriftlichem Wege von der betreffenden Ausbildungsstätte eingeholt werden. Dies zeigt der bisherige Vollzug des Lastenausgleichs- und Bundesversorgungsgesetzes.

Im übrigen wird darauf verwiesen, daß sich bereits die V. Hochschulkonferenz 1965 zu Fragen der Allgemeinen Studienförderung für die "schlichte Eignung" ausgesprochen hat.

Zu § 6

§ 6 bringt gegenüber der bisherigen Regelung eine Verschlechterung, da die Altersgrenze vom 40. auf das 30. Lebensjahr herabgesetzt wurde. Hiervon werden ein großer Teil der Studierenden des 2. Bildungsweges und diejenigen betroffen, die ohne ihr Verschulden (Umschulung) erst relativ spät zum Studium kommen.

Es muß als Härte angesehen werden, daß die Studierenden, denen man eine Förderung trotz Überschreitung der Altersgrenze zubilligt, diese Förderung nur als Darlehen erhalten können. Festzusetzen wäre auch noch, wer die Ermessensentscheidungen im Einzelfall zu treffen hätte.

Zu § 7

Absatz 1: In Absatz 1 Nr. 1 wird sehr unbestimmt festgestellt, daß Ausbildungsförderung, die der Auszubildende von anderer Seite erhält, auf die Ausbildungsförderung nach diesem Gesetz anzurechnen sei.

Ebenfalls ist nicht klar, ob es sich bei der anzurechnenden Ausbildungsförderung von anderer Seite nur um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln handeln soll. Wenn damit auch andere Ausbildungshilfen (z.B. Stipendien des Volkswagenwerkes oder Firmenstipendien) gemeint sind, stellt diese Bestimmung eine wesentliche Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Eine solche Regelung würde zum Fortfall jeglicher privater Förderungsmaßnahmen führen.

Absatz 2: Verlängert sich die Ausbildung aus zwingenden Gründen, dann handelt es sich gerade nicht um besondere Aufwendungen, da die Kosten für Lebensunterhalt und Ausbildung nach der zuvor getroffenen Feststellung notwendig sind. Das gleiche gilt zumindest teilweise für die Kosten während der Promotion (siehe Nr. 4).

Ob zwingende Gründe für eine Studienverlängerung vorliegen, kann nur im Hochschulbereich entschieden werden.

Die Regelung in Absatz 2 Nr. 2 stellt eine Verschlechterung gegenüber der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell dar. Danach können die Kosten für die Ausbildung im Ausland nur ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden. Bisher wurden die sogenannten Kaufkraftzuschläge und die Studiengebühren als Zuschuß gewährt. Lediglich die Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte im Ausland als Darlehen wurden bewilligt. Die Begriffsbestimmungen "besonders hohe Kosten" und "anderweitige Kosten" müßten erläutert werden.

Die Regelung in Absatz 2 Nr. 3 wird in Zukunft zur Folge haben, daß alle verheirateten Studenten, deren Ehegatten ohne Verdienst sind, gezwungen sind, diese "besonderen Aufwendungen" geltend zu machen, da die für den Ehegatten und die Kinder eingeräumten Freibeträge zur Deckung der Lebenshaltungskosten nicht ausreichen.

Absatz 3 stellt eine Verschlechterung gegenüber der bisherigen Regelung dar. Bisher wurden nur Förderungsbeträge unter DM 10,-- nicht ausgezahlt.

Zu Absatz 4 stellt sich die Frage, ob es im Hinblick auf den fehlenden wissenschaftlichen Nachwuchs auch in Zukunft bei der Promotionsförderung nur durch Darlehen bleiben soll. Diese Frage stellt sich insbesondere deshalb, weil die Stiftung Volkswagenwerk ihre Promotionsförderung aus satzungsmäßigen Gründen einstellen mußte.

Zu § 8

Die Festlegung der Förderungsmeßbeträge im Gesetz ist nicht sinnvoll. Sie müssen jeweils den veränderten Lebenskosten angepaßt werden. Hierfür ist der Weg der Gesetzesänderung zu schwerfällig und deshalb nicht geeignet. Die Förderungsmeßbeträge sollten daher besser durch Rechtsverordnung festgesetzt werden. Das Gesetz selbst sollte lediglich bestimmen, daß die Förderungsmeßbeträge durch Rechtsverordnung festzusetzen und den jeweiligen veränderten Lebenshaltungskosten anzupassen sind. Die Anpassung der Förderungsmeßbeträge an die veränderten Lebenshaltungskosten sollte durch ein Sachverständigen-Gremium erfolgen. Abgesehen davon sieht Absatz 1 vier verschiedene Förderungsmeßbeträge vor

- a) DM 260,--
- b) DM 290,--, wenn Wohnung bei Familie, aber Fahrtkosten über DM 50,--
- c) DM 320,--
- d) DM 350,--, wenn Wohnung nicht bei Familie und nicht am Studienort und Fahrtkosten über DM 50,--

Die stärkere Differenzierung im Meßbetrag bei Studierenden, die im Elternhaus und die vom Elternhaus entfernt leben, erscheint gerechtfertigt, da durch die Wohnung im Elternhaus die Lebenshaltungskosten mindestens um DM 60,-- geringer sind.

Die Grundbeträge tragen jedoch der heutigen Kostensituation der Studierenden nicht Rechnung. Schon die V. Hochschulkonferenz hat 1965 einen Förderungsmeßbetrag von 350,-- DM für notwendig erachtet. Das Deutsche Studentenwerk hat in einer im Jahre 1967 durchgeführten Untersuchung die durchschnittlichen Studienkosten mit 379,-- DM monatlich ermittelt. Auf die Untersuchung des Deutschen Studentenwerkes "Die monatlichen Ausgaben der Studierenden" wird verwiesen.

In Absatz 1 wäre der Begriff "Familie" näher zu definieren. Es taucht zum Beispiel die Frage auf, ob ein verheirateter Studierender, der bei seinem Ehegatten wohnt, der keine Ausbildungsförderung erhält (z.B. berufstätig ist), lediglich den verminderten Förderungsbetrag von DM 260,-- erhält.

Absatz 2 sollte um eine Härteregelung ergänzt werden, die das

Bay BFG bereits kennt. Wenn der Antragsteller zwar bei den Eltern wohnt, da anrechenbare Einkommen der Eltern aber wesentlich unter dem Freibetrag liegt, soll die Möglichkeit eröffnet werden, vom Abschlag für Wohnung im Elternhaus abzusehen.

Zu § 9

In § 9 wird die Ermächtigung gegeben, Art und Umfang der Einkommensfeststellung durch Rechtsverordnung zu regeln. Der heutigen Steuergesetzgebung wird der Vorwurf gemacht, daß sie wegen der Vielzahl der Bestimmungen unübersichtlich und undemokratisch sei. Es besteht die Gefahr, daß einem Ausbildungsförderungsgesetz, das eine Vielzahl von Durchführungsverordnungen und Durchführungsbestimmungen zur Folge hat, derselbe Vorwurf gemacht wird. Für den Antragsteller und seine Eltern ist es jedenfalls kaum mehr möglich, eine überschlägige Berechnung der zu erwartenden Ausbildungshilfe vorzunehmen, da die bisherige Regelung eine nur schwer übersehbare Kette von Verweisungen enthält.

Aufgrund des Gesetzestextes in Absatz 3, der die steuerrechtlichen Begriffe "Werbungskosten" und "Einkünfte" verwendet, kann geschlossen werden, daß der Gesetzgeber beabsichtigt, sich für die Einkommensfeststellung der Steuergesetzgebung weitgehend zu bedienen. Sollte dies der Fall sein, wäre es allerdings wünschenswert, daß dann auch die übrigen Begriffe ganz dieser Terminologie angepaßt werden (z.B. zu zahlende Abgaben, gleichartige Belastungen).

Früher unklare Formulierungen in den Richtlinien zum Honnefer Modell haben gerade in diesem Punkt zu großen Unsicherheiten geführt.

Es taucht die Frage auf, ob es wünschenswert und zweckmäßig wäre, sich der Steuergesetzgebung bei der Einkommensfeststellung zu bedienen, da diese von wirtschaftspolitischen, nicht aber sozial- und ausbildungspolitischen Aspekten geleitet wird.

Wie schon die bisherige Regelung zur Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell zeigt, werden auf diese Art und Weise bestimmte Berufs- und Einkommensgruppen unterschiedlich behandelt. So kann zum Beispiel die überwiegende Zahl der Unterhaltsverpflichteten die Mietkosten vom Einkommen nicht absetzen, während den Unterhaltsverpflichteten, die Hauseigentum ausweisen können, von dem geringen, angesetzten Mietwert noch Abschreibungen ermöglicht werden.

Zu § 10

Es kann nicht bezweifelt werden, daß im Vergleich zum gegenwärtigen Verfahren der Einkommensfeststellung die Regelung in Absatz 1 insoweit eine Verbesserung darstellt, als erstmalig sowohl Lohn- und Gehaltsempfänger als auch Selbständige und Rentner die Jahreseinkommensnachweise, und zwar aus dem gleichen Feststellungszeitraum, vorlegen müssen.

Im übrigen stellt jedoch die in Absatz 1 durchgeführte Regelung eine Verschlechterung der jetzigen Bestimmungen, die in diesem Punkt bereits mehr als reformbedürftig erscheinen, dar. Nach der Formulierung in Absatz 1 sollen die Einkommensunterlagen für das Kalenderjahr erbracht werden, das dem Ausbildungsabschnitt vorangeht. Hier wäre zu klären, was unter Ausbildungsabschnitt im Sinne des Abschnittes 1 zu verstehen ist.

Wenn die vorgeschlagene Regelung praktiziert werden müßte, wäre bei fast allen Förderungsanträgen eine Rückberechnung notwendig. Außerdem müßte in fast allen Fällen auf die Möglichkeit der Vorbehaltspföderung (siehe Absatz 2) zurückgegriffen werden. Dies kann sicherlich nicht richtig sein, da die Regelung des Absatzes 2 als Ausnahmetatbestand aufgefaßt werden muß.

Bei einem Weiterförderungsantrag für das Jahr 1969 müßte beispielsweise aufgrund der in Absatz 1 gemachten Formulierung die Jahresbescheinigung (Einkommenssteuerbescheid bzw. Jahreslohnbescheinigung) für 1968 erbracht werden. Da keiner der Antragsteller diese geforderten Einkommensunterlagen erbringen könnte, müßte in all diesen Fällen im darauffolgenden Jahr eine Neuberechnung vorgenommen werden. Dasselbe gilt, wenn die Unterhaltsverpflichteten einkommensteuerpflichtig sind und ein Erstantrag zum Sommersemester gestellt wird. Im Antragszeitpunkt kann nämlich der Einkommensteuerbescheid für das vorangegangene Jahr noch nicht vorgelegt werden. Allein bei einer Erstantragstellung zum Wintersemester könnte den Intentionen des Gesetzgebers auch in der Praxis gefolgt werden.

Um das Verfahren praktikabel zu machen, müßte die Formulierung des Absatzes 1 lauten:

"Für die Anrechnung des Einkommens ist das im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des zu fördernden Ausbildungsab-

schnittes erzielte Einkommen maßgebend.

Außerdem müßte eine Regelung getroffen werden, welches Einkommen der Antragsteller bei der Berechnung heranzuziehen ist. Dabei kann nicht von zurückliegenden Jahren ausgegangen werden, da die damals verdienten Gelder zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits nicht mehr vorhanden sind.

Im praktischen Vollzug würde bei der vorliegenden Regelung ein immenser Verwaltungsaufwand notwendig sein, der in keinem vernünftigen Verhältnis zum Nutzen stehen würde.

Zu § 11

Der Gesetzgeber geht davon aus, daß dem Auszubildenden, der seinen Ehegatten voll unterhält, lediglich ein zusätzlicher Freibetrag von DM 320,-- gewährt wird. Es ist offenbar beabsichtigt, den DM 320,-- überschießenden Betrag voll auf die Studienförderung anzurechnen. Das Gesetz sieht keinerlei sonstige Freibeträge bei eigenem Einkommen des Auszubildenden vor.

Auch sollte die Formulierung "voll unterhalten" klarer gefaßt werden. Offensichtlich ist damit gemeint, daß der Ehegatte über keinerlei Einkünfte verfügen darf.

Nach der bisherigen Regelung im Honnefer Modell erhielt der Student, dessen Ehefrau über kein Einkommen verfügt, den vollen Freibetrag des Ehegatten und eventuell der Kinder übertragen.

Die zusätzliche Regelung stellt sich demnach als eine Verschlechterung gegenüber dem derzeitigen Zustand heraus. Außerdem muß darauf hingewiesen werden, daß durch die Rechtsverordnung lediglich Art und Umfang der Einkommensfeststellung, nicht aber Freibeträge für die Auszubildenden selbst, festgelegt werden. Infolge der fehlenden Freibeträge ist in jedem Fall eine erhebliche Schlechterstellung der Auszubildenden zu befürchten, da Einkünfte des Studenten aus Werkarbeit, Renten oder Waisengelder etc. nunmehr voll angerechnet werden müssen. Im Rahmen der Allgemeinen Studienförderung wird den Studierenden ein jährlicher Freibetrag von DM 1.500,-- (+ 564,-- DM Werbungskostenpauschale) auch für die Studienzzeit zugestanden, in der die vorlesungsfreie Zeit gefördert wird.

Absatz 2 ist unverständlich, da nach § 14 (2) in diesen Fällen die Förderung ganz oder teilweise aus Darlehen bestehen soll. Hier wäre es sinnvoller einen erhöhten Freibetrag vorzusehen.

Man kann nämlich nicht einerseits die Freibeträge wegfällen und gleichzeitig bei der Förderungsberechnung das Einkommen

der Eltern und des Ehegatten heranziehen.

Die unterschiedliche Staffelung der Kind Freibeträge kompliziert das Verfahren und bringt gegenüber der bisherigen Regelung zusätzlich eine Schlechterstellung.

Aufgrund der Berechnungsbeispiele kann festgestellt werden, daß nur ein ganz kleiner Personenkreis (untere Einkommenschichten, wenig Kinder) von den Regelungen dieses Entwurfes profitieren würde, daß aber der überwiegende Teil der Antragsteller wesentlich schlechter stehen würde, als bei der bisherigen Regelung nach dem Honnefer Modell.

Die Regelung des § 12 sind vor allen Dingen in den Absätzen 2, 3 und 6 sehr mißverständlich; im Absatz 6 des § 12 heißt es zum Beispiel, daß das übersteigende Einkommen einer Person auf den Bedarf mehrerer Auszubildender zu gleichen Teilen anzurechnen sei. Wahrscheinlich sind damit nur die Auszubildenden im Sinne dieses Gesetzes gemeint. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Eine Komplizierung des Verfahrens tritt auch dadurch ein, daß bezüglich der Feststellung der Eigenschaft "Kind" die Regelungen des BKGG heranzuziehen sind. Die in Absatz 3 niedergelegte Regelung, daß der erhöhte Betrag von monatlich DM 110,-- im angemessenen Verhältnis auf die Einkommensbezieher zu verteilen sei, die dem Auszubildenden einen Unterhaltszuschuß zu gewähren haben, dürfte in der Praxis und im Rahmen der elektronischen Datenverarbeitung schwer zu verwirklichen sein. In Absatz 2, letzter Halbsatz, wird festgestellt, daß das Einkommen des Auszubildenden - soweit es nicht nach § 8, Abs. 1 - 3, für die Unterstützung des Ehegatten und der Kinder frei bleibt, auf den zusätzlichen Freibetrag von DM 110,-- anzurechnen sei. In diesem Zusammenhang darf noch einmal auf die bereits bei § 11 gemachten Ausführungen verwiesen werden, in denen ausdrücklich festgestellt wird, daß die vorgeschlagene Regelung, den Auszubildenden generell keinerlei Freibetrag für sonstige Einkünfte zu gewähren, unbillig ist; dies bedeutet gegenüber der Regelung zur Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell eine wesentliche Verschlechterung.

An dieser Stelle sei angemerkt, daß bei der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell auch in der Zeit der Hauptförderung, in welcher der Studierende auch in der vorlesungsfreien Zeit Förderung erhält, ein Jahresfreibetrag von DM 1.500,-- für sonstige Einkünfte eingeräumt wird. Unseres Erachtens nach müßte die bisherige Regelung der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell beibehalten werden.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß die im Gesetz vorgesehenen Freibeträge niedriger sind als die derzeitigen Freibeträge der Allgemeinen Studienförderung nach dem Honnefer Modell (Beschluß der Ministerpräsidenten der Länder vom Oktober 1968) die im übrigen auch nicht den von der V. Hochschulkonferenz für notwendig erachteten Beträgen entsprechen.

Zu § 12

Ebenso wie der Förderungsmeßbetrag sollten auch die Freibeträge nicht im Gesetz, sondern durch eine Rechtsverordnung geregelt werden, damit sie leichter den veränderten Lebenshaltungskosten angepaßt werden können. Auf die Ausführungen zu § 8 wird verwiesen.

Im übrigen weist der Bundesminister für Familie und Jugend in dem Begleitschreiben zum Gesetzentwurf selbst darauf hin, daß die Regelungen des § 12 des Entwurfes in zweifacher Hinsicht ungünstiger als die Anrechnungsvorschriften des Honnefer Modells sind, da die Freibeträge für die Unterhaltsverpflichteten, den Ehegatten des Antragstellers und für die Kinder geringer als die ab 1. Januar 1969 geltenden Sätze sind und das übersteigende Einkommen nicht mehr zu 50 %, sondern sogar zu 70 % auf die Förderung der in Ausbildung stehender Kinder anzurechnen ist.

In der Anlage befinden sich einige Berechnungsbeispiele. Anhand dieser Beispiele ist einwandfrei erkennbar, daß die vorgeschlagene Regelung eine wesentliche Verschlechterung für die Auszubildenden bringt. Diese Verschlechterung wird keineswegs dadurch aufgefangen, daß dem Ehegatten des Studierenden, sofern er Einkommen bezieht, und auch den Unterhaltsverpflichteten für alle studierenden Kinder ein zusätzlicher Freibetrag von DM 110,-- monatlich eingeräumt wird. Diese 110,-- DM sind die einzige Verbesserung, die auch bei einer Abänderung dieser Gesetzesbestimmung beibehalten werden sollte.

In der Begründung des Entwurfs wird richtigerweise darauf hingewiesen, daß die Eltern auch dann noch in gewissem Umfang durch Aufwendungen für ihre Kinder belastet bleiben (z.B. für Bereitstellung von Unterkunft, Möbeln, Wäsche etc.) wenn den Kindern für ihren persönlichen Ausbildungsbedarf eine Förderung gewährt wird. Das gleiche gilt für den Ehegatten des Antragstellers, der zwangsläufig höhere Aufwendungen dadurch hat, daß er einmal arbeitet und außerdem den Haushalt führen muß.

Bedenklich erscheint auch die Regelung in dem Entwurf, daß für die Feststellung der Eigenschaft "Kind" das Bundeskindergeldgesetz heranzuziehen ist (§ 12 Absatz 4). Demnach könnten im Regelfall Studierende über 25 Jahre (in Ausnahme über 27 Jahre) nicht mehr als Kind im Sinne dieses Gesetzes angesehen werden. Das bedeutete, daß den Eltern und dem Ehegatten für diese Personen nicht mehr die entsprechenden Freibeträge eingeräumt werden.

Anlage zu § 12

SACHVERHALT A	Freibeträge	
	alt	neu
Eltern leben zusammen	750	700
2 unversorgte Kinder (13 u.15 J.)	480	160
Einkommen 70,-- DM		220
2 studierende Kinder		220
	<u>1.230</u>	<u>1.300</u>

Wahlmöglichkeit

Beispiel I: Einkommen DM 2.000 + 70 (Lehrling)

Alte Berechnung:

	2.070	
./.	<u>1.230</u>	
	840	/MB: 320
50 %	420 : 2 =	<u>210</u>
	Förderung	<u>110</u>

Neue Berechnung:

	2.070	
./.	<u>1.300</u>	
	770	/MB: 320
70 %	539 : 2 =	<u>270</u>
	Förderung	<u>50</u>

Beispiel II: Einkommen DM 1.800 + 70

Alte Berechnung:

	1.870	
./.	<u>1.230</u>	
	640	/MB: 320
50 %	320 : 2 =	<u>160</u>
	Förderung	<u>160</u>

Neue Berechnung:

	1.870	
./.	<u>1.300</u>	
	570	/MB: 320
70 %	399 : 2 =	<u>200</u>
	Förderung	<u>120</u>

Beispiel III: Einkommen DM 1.600 + 70

Alte Berechnung:

	1.670	
./.	<u>1.230</u>	
	440	/MB: 320
50 %	220 =	<u>110</u>
	Förderung	<u>210</u>

Neue Berechnung:

	1.670	
./.	<u>1.300</u>	
	370	/MB: 320
70 %	259 : 2 =	<u>130</u>
	Förderung	<u>190</u>

Beispiel IV: Einkommen DM 1.400 + 70

Alte Berechnung:

	1.470	
./.	<u>1.230</u>	
	240	/MB: 320
50 %	120 : 2 =	<u>60</u>
	Förderung	<u>260</u>

Neue Berechnung:

	1.470	
./.	<u>1.300</u>	
	170	/MB: 320
70 %	119 : 2 =	<u>60</u>
	Förderung	<u>260</u>

Beispiel V: Einkommen DM 1.160 + 70

Alte Berechnung:

./.
1.230
1.230
7

volle Förderung

Neue Berechnung:

./.
1.230
1.300
7

volle Förderung

SACHVERHALT B

Eltern leben zusammen
1 unversorgtes Kind (15 J.)
Einkommen 70,-- DM
2 studierende Kinder

Wahlmöglichkeit

Beispiel I: Einkommen DM 1.800 + 70 (Lehrling)

Alte Berechnung:

./.
1.870
990
880 /MB: 320
50 % 440 : 2 = 220
Förderung 100

Neue Berechnung:

./.
1.870
1.140
730 /MB: 320
70 % 511 : 2 = 256
Förderung 64

Beispiel II: Einkommen DM 1.400 + 70

Alte Berechnung:

./.
1.470
990
480 /MB: 320
50 % 240 : 2 = 120
Förderung 200

Neue Berechnung:

./.
1.470
1.140
330 /MB: 320
70 % 231 : 2 = 115
Förderung 205

S A C H V E R H A L T CFreibeträge
alt / neu

Mutter allein, Einkommen 1.000	490	450
1 studierendes Kind	-	110
1 Fachschüler	240	220
	<u>730</u>	<u>780</u>

Alte Berechnung:

	1.000	
./.	<u>730</u>	
	270 /MB:	320
50 %	135 = ./.	<u>135</u>
	<u>Förderung</u>	<u>185</u>

Neue Berechnung:

	1.000	
./.	<u>780</u>	
	220 /MB:	320
70 %	154 = ./.	<u>154</u>
	<u>Förderung</u>	<u>166</u>

S A C H V E R H A L T DFreibeträge
alt / neu

Eltern zusammen Einkommen 1.800	750	700
2 Kleinkinder	480	320
1 Kind über 14 Jahre	240	220
1 studierendes Kind	-	110
	<u>1.470</u>	<u>1.350</u>

Alte Berechnung:

	1.800	
./.	<u>1.470</u>	
	330 /MB:	320
50 %	165 =	<u>165</u>
	<u>Förderung</u>	<u>155</u>

Neue Berechnung:

	1.800	
./.	<u>1.350</u>	
	450 /MB:	320
70 %	315 =	<u>315</u>
	<u>Förderung</u>	<u>5</u>

SACHVERHALT E

Freibeträge
alt / neu

Mutter, Einkommen 800	490	450
1 studierendes Kind	-	110
1 Schüler (13 Jahre)	<u>240</u>	<u>160</u>
	<u>730</u>	<u>720</u>

Alte Berechnung:

	800		
./.	<u>730</u>		
	<u>70</u> /MB:	320	
50 %	35	=	<u>35</u>
	<u>Förderung</u>		<u>285</u>

Neue Berechnung:

	800		
./.	<u>720</u>		
	<u>80</u> /MB:	320	
70 %	56	=	<u>56</u>
	<u>Förderung</u>		<u>264</u>

SACHVERHALT F

Freibeträge
alt / neu

Eltern zusammen, Einkommen		
1.200	750	700
1 studierendes Kind	-	110
1 Schüler (15 Jahre)	<u>240</u>	<u>220</u>
	<u>990</u>	<u>1.030</u>

Alte Berechnung:

	1.200		
./.	<u>990</u>		
	<u>210</u> /MB:	320	
50 %	105	=	<u>105</u>
	<u>Förderung</u>		<u>215</u>

Neue Berechnung:

	1.200		
./.	<u>1.030</u>		
	<u>170</u> /MB:	320	
70 %	119	=	<u>119</u>
	<u>Förderung</u>		<u>201</u>

S A C H V E R H A L T G

Freibeträge
alt / neu

Mutter, Einkommen 700
1 studierendes Kind
1 Oberschüler (15 Jahre)

490 450
- 110
220 220
710 780

Alte Berechnung:

Neue Berechnung:

volle Förderung

volle Förderung

=====

=====

Zu § 13

Die Bestimmung über die Vermögensanrechnung ist genauso ungenau gefaßt wie die entsprechende Bestimmung in den Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung nach dem Honnefer Modell. Das hat bereits jetzt zu erheblichen Schwierigkeiten in der Praxis geführt. Die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe wie "verwertbar" oder "offensichtlich nicht gerechtfertigt" bringt Unsicherheit in der Interpretation und überläßt die Auslegung letztlich dem Verwaltungsrichter. Solange es für die Gewährung der Ausbildungsförderung auf das Einkommen der Unterhaltsverpflichteten des Auszubildenden ankommt, kann auch das Vermögen nicht völlig außer Betracht bleiben. Wie für das Einkommen sollte auch für das Vermögen ein Freibetrag gewährt werden und zwar einheitlich für das gesamte Vermögen und nicht getrennt für jede Vermögensart, wie es zur Zeit bei der Allgemeinen Studienförderung der Fall ist und zu Ungerechtigkeiten führt. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien für die Allgemeine Studienförderung ist beabsichtigt. Beim Bundesminister des Innern liegt bereits ein Formulierungsvorschlag vor.

Zu § 14

Der § 14 des Gesetzes ist insgesamt unübersichtlich. Es sollte eine klare Trennung zwischen Stipendien und Darlehen erfolgen. Die Förderung sollte grundsätzlich nur aus Stipendien bestehen. Daneben sollten in besonderen Fällen Zusatzdarlehen gewährt werden. Höhe und Laufzeit der Darlehen sollten so festgesetzt werden, daß weder die spätere Familiengründung noch der Aufbau einer beruflichen Existenz beeinträchtigt werden. Das ist bei dem Gesetzentwurf nicht der Fall. Er sieht eine erhebliche Ausweitung der Darlehensförderung vor, die zu einer nicht mehr vertretbaren Verschuldung der Studierenden führt. Insbesondere sind viele der bisherigen Härtebestimmungen, nach denen Stipendien bewilligt werden konnten, durch Darlehensregelungen abgelöst worden (z.B. §§ 7, Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 11 Abs. 2 und 12 Abs. 5).

Zu § 15

Der Absatz 3 sollte entsprechend den Besonderen Bewilligungsbedingungen in dem Sinn ergänzt werden, daß die Darlehensschuld bis auf einen Betrag von DM 1.500,-- auch dann erlassen wird, wenn der Auszubildende es nicht zu vertreten hat, daß er die Ausbildung nicht abgeschlossen hat. Außerdem müßte die Promotion (§ 7 Abs. 2 Nr. 4) einbezogen werden und ebenfalls darlehensmindernd wirken.

Hinsichtlich der neuen Regelung, daß bei einem erheblich über dem Durchschnitt liegenden Prüfungsergebnis die Darlehensschuld ganz erlassen wird, wäre auszuführen, was der Gesetzgeber **unter** einem über dem Durchschnitt liegenden Prüfungsergebnis versteht, zumal in den einzelnen Bundesländern unterschiedlichen Beurteilungsmaßstäbe gegeben sind. Es muß bei der Gelegenheit wieder darauf hingewiesen werden, daß aus Gründen der Gleichbehandlung nur die jeweilige Ausbildungsstätte die Beurteilung über ein über dem Durchschnitt liegendes Prüfungsergebnis geben kann und somit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Ausbildungsstätte zu erwarten ist.

Zu § 16

Positiv ist die Regelung in Absatz 1, nach der die Ausbildungsförderung ab Ausbildungsbeginn auch in der vorlesungs- und unterrichtsfreien Zeit gewährt wird.

Die [↳]F~~er~~setzung der Höchstförderungsdauer sollte der Überfüllung der Hochschulen, die einen Studienabschluß in der in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Zeit in der Regel nicht ermöglicht, Rechnung tragen und deshalb nach der statistisch ermittelten Studienzeit erfolgen.

Zu § 17

Der Absatz 3 bringt gegenüber der bisherigen Regelung in den Besonderen Bewilligungsbedingungen eine Schlechterstellung. Nach diesen kann die Höchstförderungsdauer bei einem Geförderten und auf die Ausbildungszeit anrechenbaren Auslandsstudium um ein Semester verlängert werden. Diese Regelung im Rahmen der Allgemeinen Studienförderung ist auch sachgerecht, da erfahrungsgemäß durch ein Auslandsstudium eine Verzögerung des Studienabschlusses eintritt; andererseits liegt es im Interesse aller Beteiligten, daß die Studierenden die Möglichkeit eines Studiums außerhalb der Landesgrenzen wahrnehmen. Durch die im Entwurf festgelegte Regelung würde man viele Studierende vor dem Schritt abhalten, da sie um ihren rechtzeitigen Studienabschluß und die materielle Sicherung des Studiums **bangen** müßten.

Zu § 18

Aufgrund dieser Regelung wäre es den Studentenwerken nicht mehr möglich, bei einer verspäteten Auszahlung der Förderungsbeträge Vorschußförderung aus eigenen Mitteln der Studentenwerke durch kurzfristige Darlehen im bisherigen Umfange zu geben.

Da eine Abtretung der Förderung nicht möglich ist, wäre keine Absicherung für die ausgezahlten Überbrückungsdarlehen mehr gegeben.

Zu § 19

Es mag zwar richtig sein, daß die Bestimmungen im wesentlichen den bewährten Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes entsprechen, doch muß darauf hingewiesen werden, daß Empfänger der Ausbildungszuschüsse zumindest bei volljährigen Studenten niemals deren Eltern sein können. Vorsätzliche oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben werden jedoch in den Antragsformularen in der Hauptsache von den Eltern der Studenten gemacht. Der Auszubildende wird in den meisten Fällen keinen genauen Überblick über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Eltern haben, so daß eine vorsätzliche oder gar grob fahrlässige Handlungsweise von vornherein ausscheidet. In den meisten Fällen besteht also, folgt man dem Gesetzentwurf, keine Rückzahlungsverpflichtung.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß nach den zur Zeit für die Allgemeine Studienförderung gültigen Besonderen Bewilligungsbedingungen zu Unrecht ausbezahlte Förderungsbeträge auch dann zurückzuzahlen sind, wenn die ungerechtfertigte Gewährung von den Unterhaltsverpflichteten des Antragstellers zu vertreten ist. Dafür sieht der Gesetzentwurf im Gegensatz zur Allgemeinen Studienförderung keine Möglichkeit vor, bei Vorliegen einer besonderen Härte für den Geförderten von einer Rückforderung Abstand zu nehmen.

Zu § 20

Der damit verbundene Verwaltungsaufwand dürfte höchstwahrscheinlich in keinem Verhältnis zu der erhofften Wirkung stehen. Hier müßte man die Erfahrungen der Sozialhilfeverwaltung in diesen Fragen berücksichtigen.

Zu §§ 21, 22, 23

Die Übertragung der Zuständigkeit für die Ausbildungsförderung im Hochschulbereich an die Arbeitsverwaltung am Wohnsitz der Eltern der Studierenden ist aus folgenden Gründen nicht vertretbar.

- a) Die örtlichen Arbeitsämter verfügen in Hochschul- und Eignungsfragen über keine Sachkenntnis. Die Gefahr falscher Entscheidungen ist daher größer als beim Vollzug durch Institutionen der Hochschule. Das gilt besonders für die zahlreichen im Gesetz vorgesehenen Ermessensentscheidungen.
- b) Die Erfahrungen mit der Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz und der Ausbildungsbeihilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz haben gezeigt, wie schwerfällig die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahmen im Gegensatz zur Allgemeinen Studienförderung ist. Das Verwaltungsverfahren dürfte bei den Arbeitsämtern wegen der größeren Zahl der Fälle und des zu erwartenden, umfangreichen Schriftverkehrs noch schwerfälliger werden.
- c) Allein schon im Zusammenhang mit der Feststellung der Eignung wäre ein erheblicher Schriftverkehr erforderlich, der die Rektorats- und Dekanatsverwaltungen überfordern würde.
- d) Da das Gesetz eine Vielzahl von Ausbildungsstätten verschiedenen Niveaus umfaßt, ist die Eignungsfeststellung schwierig. Sie kann nicht durch die örtlichen Arbeitsämter, sondern muß wie bisher durch Förderungsausschüsse der Hochschulen erfolgen. Die Vielzahl der örtlichen Arbeitsämter beinhaltet zudem die Gefahr divergierender Entscheidungen trotz gleicher Eignungsbeurteilung durch die Hochschule.

- e) Die jetzt in den Förderungsausschüssen und Studentenwerken weitgehend gegebene Mitwirkung der Betroffenen auch an der Einzelfallentscheidung würde entfallen.
- f) Die bisher gegebene Möglichkeit, die direkte Förderung durch indirekte Förderungsmaßnahmen wie z.B. Freitisch, Wohnheimplatz usw. zu ergänzen, wäre nicht mehr in dem bisherigen Maße gegeben, weil für die direkte Förderung die Arbeitsverwaltungen, die Studentenwerke dagegen nur noch für die indirekte Förderung zuständig wären.
- g) Entfallen würde auch die zur Zeit bestehende Regelung, daß mit der Entscheidung über die Gewährung der Allgemeinen Studienförderung zugleich über den Hörgelderlaß entschieden wird. Da die Mittel für den Hörgelderlaß beschränkt sind, müßte in Zukunft die Mitteilung aller örtlichen Arbeitsämter abgewartet werden, bevor über den Hörgelderlaß abschließend entschieden werden kann. Das würde nicht nur zu einer erheblichen Verzögerung des Hörgelderlasses, sondern auch zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Universitätsverwaltungen führen.
- h) Die Zuständigkeit der Arbeitsämter des Wohnorts der Eltern widerspricht der Tendenz zu einer familienunabhängigen Förderung.
- i) Es ist kein Grund ersichtlich, weshalb den Förderungsausschüssen und Studentenwerken der Hochschulen, die die Allgemeine Studienförderung bisher schnell, hochschulgerecht und mit relativ geringen Verwaltungskosten durchgeführt haben zu Gunsten der hochschulfernen, notwendigerweise dezentralisierten und schon deshalb einen höheren Verwaltungsaufwand erfordernden Arbeitsverwaltung die Zuständigkeit entzogen werden soll. Selbst wenn nichts gegen die Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung sprechen würde, wäre ein Zuständigkeitswechsel

ohne zwingenden Grund schon wegen der dabei immer auftretenden Überleitungs- und Übergangsschwierigkeiten nicht gerechtfertigt.

Zu § 24

Dieses Verfahren eröffnet die Möglichkeit der doppelten Antragstellung. Es sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, da als Antragsteller nur der Auszubildende gilt.

Zu § 25

Keine Anmerkungen

Zu § 26

Zu den zusätzlichen Aufgaben, die den Ausbildungsstätten künftig aufgebürdet werden, wurde bereits eingehend zu §§ 21/22 Stellung genommen.

Es erscheint sehr gefährlich, den Ämtern für Ausbildungsförderung die Möglichkeit zu geben, von den Stellungnahmen der Ausbildungsstätten zur Eignungsfrage abzuweichen. Die Verwaltung müßte an die gutachtliche Stellungnahme der Ausbildungsstätte ausdrücklich gebunden werden.

Da die Gutachten künftig auf schriftlichem Wege erfolgen, dürfte dieses Verfahren wiederum zu wesentlichen Verzögerungen bei der Abwicklung der Ausbildungsförderung führen. Dies zeigt sich gerade in letzter Zeit im Rahmen der Erziehungsbeihilfen nach dem Bundesversorgungsgesetz, nachdem höchstrichterlich festgestellt wurde (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.12.67 - V C 5/67) daß die Höchstförderungszeiträume nach der Allgemeinen Studienförderung nicht generell für die Erziehungsbeihilfe nach dem Bundesversorgungsgesetz verbindlich sein sollen.

Zu § 27

Die Vorschußzahlung sollte bis zur Höhe des Förderungsmeß-
betrages erfolgen können.

Zu §§ 28 bis 35

Es fehlt eine Übergangsregelung für den Fall, daß es bei der Zuständigkeit der Arbeitsverwaltung bleibt. Im übrigen keine Anmerkungen.

Bonn, den 28. Oktober 1968

F.d.R.

Vrauw
(Kremer)

gez. Professor Dr. Thomas Ellwein
(Präsident des Deutschen Studentenwerkes)